

Sitzung	Gemeinderat - öffentlich - 24.03.2015		
Beratungspunkt	Verkaufsoffene Sonntage - Satzung		
Anlagen	1		
Finanzposition			
vorangegangene Beratungen	Vorlage Nr. 32-009/07	Sitzung GR-Ö	Datum 09.10.2007

Erläuterungen:

Das Gesetz über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg – Ladenöffnungsgesetz (LadÖG) – gestattet den Gemeinden, aus Anlass von örtlichen Festen, Märkten, Messen o. ä. Veranstaltungen, an jährlich höchstens 3 Sonn- und Feiertagen verkaufsoffene Sonntage festzusetzen (§ 8 LadÖG). Die Offenhaltung von Verkaufsstellen kann auf bestimmte Bezirke und Handelszweige beschränkt werden (§ 8 Abs. 2 LadÖG)

Mit der Satzung zur Durchführung von verkaufsoffenen Sonntagen der Stadt Donaueschingen (Kernstadt) vom 10.10.2007 hatte der Gemeinderat der Stadt Donaueschingen beschlossen, dass die Verkaufsstellen in der Kernstadt abweichend von § 3 Abs. 2 Nr. 1 LadÖG anlässlich des Frühlingfestes mit Autoausstellung (am letzten Aprilsonntag oder ersten beziehungsweise zweiten Sonntag im Mai) und der Donaueschinger Musiktage jeweils von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet werden dürfen. Diese Satzung war zeitlich befristet und ist zwischenzeitlich außer Kraft getreten.

Die beiden Tage sind in der Vergangenheit sehr gut angenommen worden. Auch der Gewerbeverein Donaueschingen e.V. möchte beim Frühlingfest und anlässlich der Donaueschinger Musiktage weiterhin jeweils einen verkaufsoffenen Sonntag durchführen. Die Verwaltung schließt sich diesem Wunsch an und schlägt deshalb vor, diese beiden Tage weiterhin als verkaufsoffene Sonntage zu ermöglichen. Eine Beschränkung der Gültigkeitsdauer der Satzung ist nicht mehr vorgesehen.

Die katholische und die evangelische Kirchengemeinden wurden zur vorgesehenen Regelung gehört. Beide Kirchengemeinden haben der vorgesehenen Regelung zugestimmt.

1
2
4
7
BM

Beschlussvorschlag:

Der Satzung zur Festsetzung der verkaufsoffenen Sonntage entsprechend Anlage 1 wird zugestimmt.

Beratung: